

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest



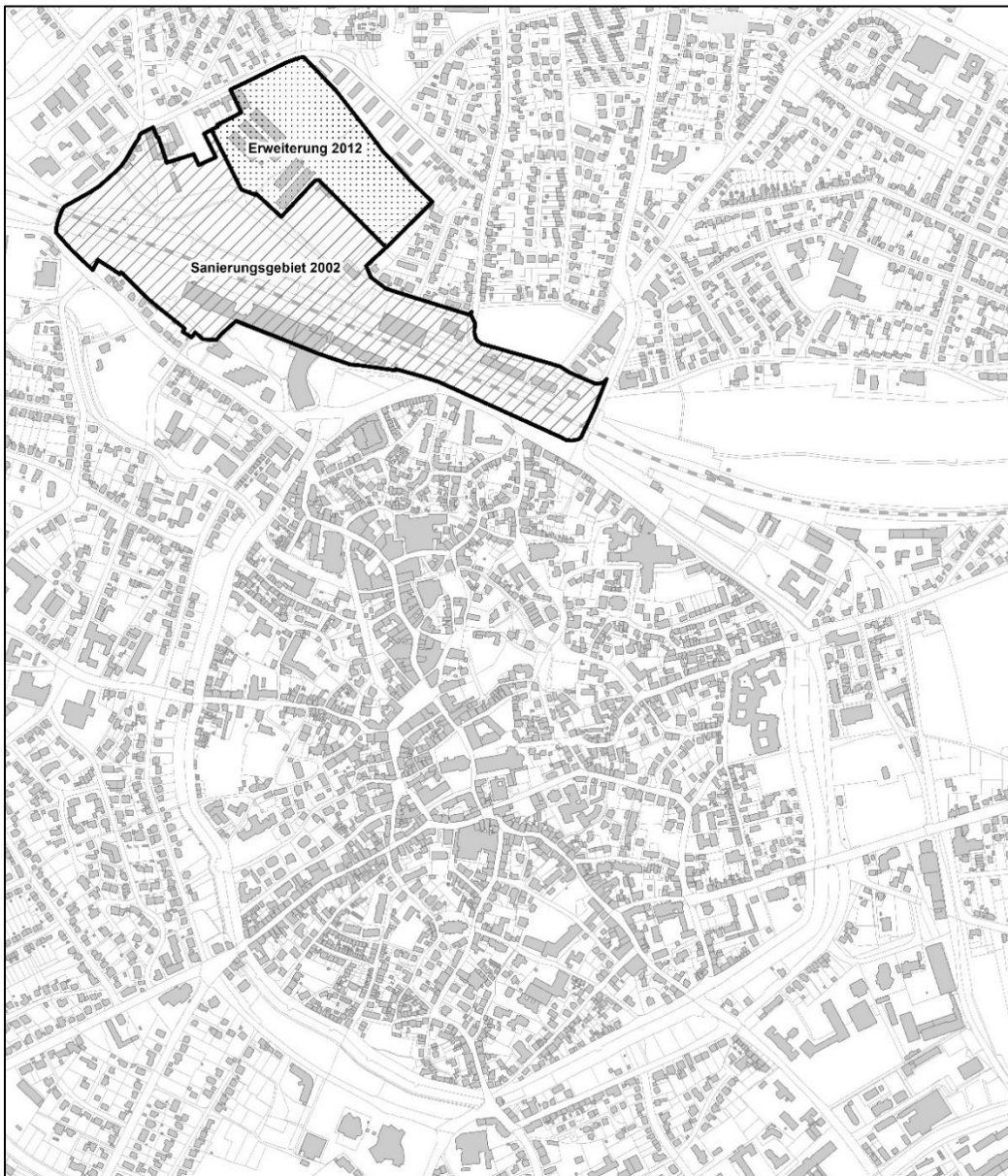
### **Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung vom 11.02.2003 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bahnhofsbereich Soest“**

- Satzungsbeschluss gem. § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Aufhebung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bahnhofsbereich Soest“ gem. § 162 Abs 2 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Im Nachgang des Beschlusses wurde eine redaktionelle Änderung der Satzung vorgenommen. Die Nummerierung der Paragraphen wurde angepasst, die Überschrift „§ 3 Aufhebung“ wurde als „§ 2 Aufhebung“ berichtigt.

Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 162 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Die Aufhebung der Sanierungssatzung umfasst ein Gebiet der Stadt Soest nördlich und südlich der Gleisanlagen am Bahnhof Soest zwischen den Straßen Katroper Weg im Westen und Walburger Tor im Osten. Die Grenzen der aufzuhebenden Sanierungssatzung sind aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die Aufhebung der Sanierungssatzung vom 11.02.2003 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bahnhofsbereich Soest“ der Stadt Soest am 25.06.2020 als Satzung beschlossen wurde. Im Nachgang des Beschlusses wurde eine redaktionelle Änderung der Satzung vorgenommen. Die Nummerierung der Paragraphen wurde angepasst, die Überschrift „§ 3 Aufhebung“ wurde als „§ 2 Aufhebung“ berichtigt.

Die vorstehend benannte Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung vom 11.02.2003 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bahnhofsbereich Soest“ der Stadt Soest vom 05.10.2020 wird hiermit gem. § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Sie tritt gem. § 162 Abs. 2 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss (Arbeitsgruppe Stadtentwicklung, Umwelt und Geo-Service), während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso kann die Satzung in Kürze im Internet auf der Seite der Stadt Soest unter [www.soest.de](http://www.soest.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Soest geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: Diese Bekanntmachung kann ebenfalls im Internet unter [www.soest.de](http://www.soest.de) eingesehen werden.

Soest, den 05.10.2020

gez. Dr. Eckhard Ruthemeyer  
Bürgermeister